

Bedingungen für Messstellenbetrieb

Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen der N-ERGIE Netz GmbH - nachfolgend Netzbetreiber genannt - und dem Auftraggeber - nachfolgend Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber genannt - hinsichtlich des Messstellenbetrieb im Bereich Elektrizität auf Grundlage des EnWG.

Zutrittsrecht

Der Auftraggeber hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Auftraggeber oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.

den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

Ablesung

Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Auftraggeber selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus, abgelesen. Erlangt der Netzbetreiber keine Messdaten des Auftraggebers, kann der Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung oder aufgrund der letzten Ablesung ermittelt werden. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Mess- und Steuereinrichtungen

1. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Auftraggeber Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vorzusehen.
2. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren.
3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Netzbetreiber führt den Messstellenbetrieb und die Messung mit eigenen Messgeräten durch.

Sonstige allgemeine Bedingungen

1. Der Auftraggeber kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Auftraggeber den Antrag auf Prüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet fallen die Kosten der Prüfung dem Netzbetreiber zur Last, andernfalls sind diese vom Auftraggeber zu tragen.
2. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungs- bzw. Gutschriftbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder noch zu entrichten.
3. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt der Netzbetreiber die Menge der bezogenen bzw. eingespeisten Energie für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnitt des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund der vorjährigen Daten durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
4. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

Zahlung, Verzug

1. Die Rechnungsbeträge werden zu dem vom Netzbetreiber in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder